



Merkblatt

zum Schutz von Ingenieurbauwerken und anderer Bauwerke des Amtes für Brücken und Stadtbahnbau der Stadt Köln (M-SIB)

Ausgabe 2010

Version 1_6

Inhalt

| | | | | | |
|------|--|---|-----|-----------------------------------|---|
| I. | Anwendungsbereich | 1 | IV. | Technische Einzelbestimmungen ... | 3 |
| II. | Vorgehensweise im Zuge von Planungsarbeiten..... | 1 | V. | Sonstiges | 4 |
| III. | Vorgehensweise im Zuge von und nach den Ausführungsarbeiten | 2 | VI. | Kontaktadresse | 4 |

I. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt beschreibt allgemeine Mindestanforderungen des Amtes für Brücken und Stadtbahnbau der Stadt Köln (Amt 69) bei Arbeiten in bzw. an Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 sowie anderer Bauwerke. Hierbei handelt es sich um solche Bauwerke, die in der Unterhaltungslast des Amtes für Brücken und Stadtbahnbau liegen, bzw. bei denen eine Verkehrssicherungspflicht von Amt 69 besteht.

Die hier formulierten Bedingungen dienen dem Schutz der v. g. vorhandenen baulichen Anlagen und sind von Dritten zu Planungs- und Ausführungszwecken ausnahmslos zu berücksichtigen. Die Auflagen sind jedoch keinesfalls abschließend, sondern können im Einzelfall eventuell erweitert werden.

Forderungen, Auflagen, Genehmigungen anderer städtischer Behörden oder sonstiger Beteiligter werden in diesem Merkblatt nicht berücksichtigt. Diese sind bei den hierfür zuständigen Stellen durch den Bauherr bzw. Ausführenden selbst einzuholen.

Die „Richtlinie für das Anbringen und Verlegen von Leitungen an Brücken“ (Ri-Lei-Brü) des Bundesministeriums für Verkehr (Bezugsquelle: Verkehrsblatt-Verlag, Dortmund) ist in seiner jeweils gültigen Fassung für alle in diesem Merkblatt beschriebenen Arbeiten sinngemäß zu beachten.

II. Vorgehensweise im Zuge von Planungsarbeiten

Das Amt für Brücken und Stadtbahnbau wird vom jeweiligen Bauherrn über dessen Vorhaben mittels sogenannter „Anfragen zur Planauskunft“ informiert. Anfragen sind schriftlich per Post, per Telefax oder auf elektronischem Weg per E-Mail an das Amt 69 zu richten (Kontaktadresse am Ende des Merkblattes).

Stellt sich heraus, dass ein oder mehrere Bauwerke des Amtes 69 betroffen sind, wird der Bauherr aufgefordert detaillierte Planunterlagen seines Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen umfassen:

- einen Lageplanausschnitt, M 1:250, aus dem die komplette, vorhandene örtliche Situation und die Planung eindeutig hervorgehen.
- Längs- und Querschnittszeichnungen, M 1:100 aus denen die die komplette, vorhandene örtliche Situation und die Planung eindeutig hervorgehen.
- Angaben zur geplanten Bauausführung auch hinsichtlich Baugruben, Baugrubenverbaue, Baugrundverhältnisse o. ä..

Um diese Unterlagen erstellen und vorlegen zu können gewährt das Amt für Brücken und Stadtbahnbau nach terminlicher Absprache Einsicht in bestehende Bauwerksunterlagen. Das Überprüfen zur Verfügung gestellter Unterlagen und das erforderliche Einmessen/Einpassen der Planung in der Örtlichkeit ist Sache des Bauherrn.

Sobald Art und Umfang der geplanten Arbeiten festgestellt sind und seitens des Amtes 69 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausführung dieser Arbeiten bestehen, ist vom Bauherrn eine technische Vereinbarung beim Amt für Brücken und Stadtbahnbau zu beantragen. In dieser Vereinbarung werden u. a. Abgrenzung und Koordination von Unterhaltungspflichten, etwaige auftretende Folgekosten bei Unterhaltungsarbeiten der Stadt usw. geregelt. Eine beiderseits anerkannte und unterschriebene Vereinbarung ist eine der zwingenden Voraussetzungen für den Beginn der Ausführungsarbeiten vor Ort.

Der Bauherr legt ferner einen Ablaufplan zur Genehmigung vor, aus dem die angedachte Zeitschiene für seine Maßnahme hervorgeht. Etwaige zeitliche Überschneidungen mit baulichen Maßnahmen des Amtes 69 und damit ggf. einhergehenden gegenseitigen Behinderungen können somit verhindert werden.

III. Vorgehensweise im Zuge von und nach den Ausführungsarbeiten

Vor Beginn der Arbeiten wird im Rahmen einer gemeinsamen Begehung ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Unterbleibt eine Beweissicherung, so wird unterstellt, dass sich die Bauwerke des Amt 69 vor Baubeginn in einem mangelfreien Zustand befanden. Die Beweislast für das Vorhandensein von Vorschäden, Mängeln o. ä. trägt dann der Bauherr.

Der Bauherr reicht dem Amt 69 die Ausführungsunterlagen, die das entsprechende Bauwerk betreffen zur Einsicht, Kenntnisnahme und Genehmigung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ein.

Hierunter fallen auch Planunterlagen für ggf. erforderliche Baugruben, Baugrubenverbaue, sowie alle dazugehörigen Festigkeitsberechnungen; solche Unterlagen sind vorab einem zugelassenen Prüferingenieur zur Prüfung, statischen Freigabe und Anfertigung eines Prüfberichtes vorzulegen. Eine Genehmigung dieser Unterlagen erfolgt grundsätzlich nur bei Unterlagen, die den Prüfstempel des Prüferingenieurs tragen.

Eine Ausführung vor Ort ist grundsätzlich erst nach Genehmigung aller hierfür erforderlicher Ausführungsunterlagen zulässig.

Das Amt 69 wird vom Bauherrn über den zeitlichen Ablauf der Maßnahme informiert, um ggf. den Arbeiten vor Ort beiwohnen zu können.

Baugruben, Baugrubenverbaue, Gerüste usw. sind vor Ort von einem zugelassenen Prüferingenieur abzunehmen. Die Abnahmebescheinigung ist den dem Amt 69 zu übergebenden Unterlagen beizufügen.

Sofern gleichzeitig Maßnahmen Dritter im betroffenen Bereich stattfinden, so passt der Bauherr seinen Bauablauf entsprechend an. Hierfür erforderliche Absprachen trifft der Bauherr eigenverantwortlich mit den Beteiligten und setzt das Amt 69 hierüber in Kenntnis.



Bei unvorhersehbaren Ereignissen wird der Bauherr nach Aufforderung die Arbeiten einstellen, die Baustelle bzw. seinen Arbeitsbereich räumen und von der Baustelle abrücken. Gemeint sind hier etwa sofort erforderlich werdende Bauwerksprüfungen, dringende Reparaturarbeiten o. ä. die keine Aufschiebung erlauben. Hieraus ggf. entstehende Kosten einschl. sämtlicher Folgekosten trägt der Bauherr selbst.

Nach Beendigung der Arbeiten wird eine gemeinsame Begehung, als Beweissicherungsabschluss durchgeführt. Ferner wird dem Amt für Brücken und Stadtbahnbau eine Bestandszeichnung digital, in Form einer .pdf-Datei und in Papierform übergeben, in der das vorhandene Bauwerk, sowie die Ausführung (Leitung/Anlage/Einrichtung) mit Maßen in Bezug auf den Bestand dargestellt ist. Ferner werden in dieser Zeichnung alle verarbeiteten Materialien, sonstige Spezifikationen sowie Eigentümer, Ansprechpartner usw. der Leitungen/Anlagen/Einrichtungen aufgeführt.

IV. Technische Einzelbestimmungen

- Arbeiten sind nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen. Hierfür sind alle einschlägigen Vorschriften, Normen und weiterführende Regelwerke zu beachten. Sie werden eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durch den Bauherrn durchgeführt.
- Es werden keine Arbeiten im Bereich von Bauwerken zugelassen, die das vorhandene Lichtraumprofil dauerhaft verringern. Ferner sind Arbeiten unzulässig, die die Zuwegung oder Benutzung von Zufahrten zu Bauwerken bzw. Bauwerksteilen dauerhaft behindern oder einschränken.
- Bei Arbeiten im Straßenraum gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“.
- Leitungen außerhalb von Bauwerken sind mit einem Mindestabstand von mindestens 1,50 m gemessen von den Außenkanten des Bauwerks seitlich vorbei zu führen. Bei Flachgründungen ist demzufolge die Außenkante = Außenkante Fundament. Ein Verlegen von Leitungen im Erdreich, jedoch oberhalb von Flachgründungen bedarf einer besonderen Zustimmung.
- Dieser Abstand gilt ebenso für solche Leitungen, die das Bauwerk unterhalb der Gründungen kreuzen.
- Der Bauherr macht sich vorab ein Bild über die vorhandenen Boden- und Baugrundverhältnisse. Hierfür hat er auf seine Kosten Baugrundgutachten anfertigen zu lassen, die er mit den übrigen Unterlagen bei Amt 69 einreicht. Seine Bauverfahren passt er dementsprechend an. Verfahren zum grabenlosen einbringen von Leitungen oder dergleichen werden mit dem Amt für Brücken und Stadtbahn vorab abgestimmt.
- In begründeten Einzelfällen wird der Bauherr Suchgräben zur einwandfreien Bestimmung von im Erdreich liegenden Bauwerksaußenkanten herstellen, ggf. auch in Handschachtung.
- Alle am oder im Inneren eines Bauwerks zu verlegende oder zu installierende Bauteile/Anlagen/Einrichtungen sind dauerhaft, mit Angabe des Betreibers (Art, Betreiber, Baujahr, ...) zu kennzeichnen. Bei langer Ausdehnung ist die Beschriftung in regelmäßiger Abständen (ca. 20 m) zu wiederholen.
- Es werden nur geprüfte Stoffe und Stoffsysteme zugelassen. Die zur Ausführung kommenden Stoffe und Stoffsysteme unterliegen den Anforderungen der ZTV-ING (Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten), bzw. der dort genannten weiterführenden Regelwerken. Ferner gelten die einschlägigen Vorschriften und Regelungen für die entsprechend ausgeführten Gewerke.



- Verankerungen für Baugubenverbaue sind außerhalb von Bauwerken zu planen, eine Befestigung an Bauwerksteilen wird nicht zugelassen.
- Alle Baubehelfe sind mit Ausnahme von Verpressankern wieder rückstandslos zu beseitigen. Verpressanker sind zu lösen und verbleiben im Erdreich, sofern nicht durch andere städtische Ämter oder sonstiger Beteiligten andere Auflagen erhoben werden.
- Sonstige, vorübergehende Befestigungen am Bauwerk bedürfen der Zustimmung des Amtes 69.
- Befestigungen an Bauwerken oder etwaige erforderliche Durchführungen durch Brückenbauteile bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtes 69. Hierzu übergibt der Bauherr entsprechende Ausführungsunterlagen (Beschreibungen ggf. Zulassungen der zum Einsatz vorgesehenen Baustoffe, Zeichnungen, ggf. Festigkeitsberechnungen etc.)
- Sind Stadtbahnanlagen von der Maßnahme betroffen, die in der Unterhaltungs-/Verkehrssicherungspflicht von Amt 69 liegen, sind vom Bauherrn die Kölner Verkehrsbetriebe (KVB) mit einzubeziehen. Sicherungspersonal, Gerätschaften, Materialien stellt der Bauherr auf seine Kosten und unter Beachtung einschlägiger Vorschriften, wie etwa der „Verordnung über den Bau und Betrieb von der Straßenbahnen“ (BoStrab) des Bundesministeriums für Verkehr (Bezugsquelle: Internetportal des Bundesministeriums für Justiz) oder Regelungen und Vorschriften der Gemeindeunfallverbände (GUV), u. a..
- Nach Beendigung der Maßnahme ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen so wieder herzustellen, dass bei zukünftigen Unterhaltungsmaßnahmen am Bauwerk keine Behinderungen entstehen.

V. Sonstiges

Kosten, die evtl. durch die Beachtung / Umsetzung der in diesem Merkblatt aufgeführten Forderungen und Auflagen entstehen trägt der Bauherr.

VI. Kontaktadresse

Stadt Köln

Amt für Brücken und Stadtbahnbau

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Fax.: 0221-221- 28715

E-Mail: bruecken-stadtbahnbau@Stadt-Koeln.de